

Satzung des Tumorzentrums Bonn e.V.

Neufassung der Satzung des Tumorzentrums Bonn e.V. entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 1992

Abschrift vom 27.04.2005

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Tumorzentrum Bonn e.V.“, er wurde am 26.04.1982 in das Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Vereins ist Bonn.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Tumorzentrum Bonn e.V. sind die Optimierung der Diagnostik und Therapie maligner Erkrankungen und der Versorgung der Tumorkranken, insbesondere:

- (1) Förderung und Koordinierung der praktischen medizinischen und wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der
 - Tumorfrüherkennung
 - Tumordiagnostik
 - Tumorthherapie
 - Tumornachsorge,
- (2) durch die Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen und Kliniks-/ Krankenhausärzten und durch Verstärkung der hausärztlichen Grundversorgung eine optimale Betreuung der Tumorkranken zu erreichen,
- (3) Ausbau und Wahrnehmung von Konsiliarfunktionen und onkologischen Spezialprechstunden einschließlich der psychoonkologischen Betreuung,
- (4) Vermittlung von Ergebnissen der klinischen Tumorforschung und der onkologischen Grundlagenforschung an die in der Praxis und Klinik tätigen Ärzte,
- (5) Förderung der klinischen Tumorforschung sowie der Grundlagenforschung,
- (6) angemessene Öffentlichkeitsarbeit,
- (7) Eintreten für den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge für Patienten mit bösartigen Geschwülsten.

§ 3

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, insbesondere jedem Arzt oder jeder juristischen Person, insbesondere medizinischen Einrichtungen, beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll nur aus den in § 4 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Gründen abgelehnt werden.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er ist jederzeit zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines die Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dies gilt auch bei beharrlichem, d.h. zumindest zweimaligem, Verstoß gegen die Beitragspflicht. Gegen den Beschluss kann seitens des betroffenen Mitgliedes binnen vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes über die Ausschließung ist die Mitgliedschaft suspendiert. Der Ausschluss wird endgültig, wenn das Mitglied entweder keinen Widerspruch erhebt oder dieser von der Mitgliederversammlung verworfen wird.

§ 5

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) der Wissenschaftliche Beirat
- (c) die Mitgliederversammlung

§ 6

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins sollen Projektgruppen errichtet werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat beschließt oder genehmigt die Errichtung, Aufgabe und Zusammensetzung der Projektgruppen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern einschließlich des Schriftführers und des Schatzmeisters. Hiervon müssen zwei Mitglieder der engeren Fakultät angehören, einer als Pathologe. Zwei weitere Mitglieder sollen als Chefarzte an Krankenhäusern der allgemeinen Regelversorgung tätig sein. Je ein weiteres Mitglied wird von der Ärztekammer Nordrhein, Bezirksstelle Bonn, und der Kassenärztlichen Vereinigung, Kreisstelle Bonn, vorgeschlagen.
- (2) Die nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu-

wahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat sich mit allen Angelegenheiten zu befassen, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, der letztere zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten. Im Innenverhältnis findet die Stellvertretung des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung statt.
- (5) Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben Ausschüsse und/oder Beauftragte berufen. Zusammensetzung und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Vorstand. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für den Fall des Ausscheidens oder längerer Krankheit für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder Stellvertreter bestellen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (9) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§ 8

Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat sich aus wissenschaftlicher und klinischer Sicht mit der Verwirklichung der Ziele des Tumorzentrums zu befassen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, wobei alle medizinischen Disziplinen angemessen repräsentiert sein sollen.
- (3) Die Amtszeit des Wissenschaftlichen Beirates beträgt drei Jahre; sie endet erstmalig drei Jahre nach Wahl des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Im übrigen gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand hierzu unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und von dessen Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in dieser Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Vorstandes zugewiesenen Angelegenheiten. Daneben kann sie sich mit allen Angelegenheiten befassen, die nicht einem anderen Vereinsorgan zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
- (6) Wird die Mitgliederversammlung aufgrund des Verlangens von Mitgliedern einberufen, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
- (8) Die Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes auch, ohne zu einer Mitgliederversammlung zusammenzutreten, schriftlich zu einzelnen Angelegenheiten abstimmen. Eine derartige Abstimmung ist nur gültig, wenn an ihr mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt, d.h. ein Votum abgibt.
- (9) Wird eine Angelegenheit mittels eingeschriebenen Briefes vom Vorstand nach Abs. 8 zur Abstimmung gestellt, so gilt die Nichtabgabe einer Stimme innerhalb von 14 Tagen als Zustimmung. Auf diese Folge muss ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich; dieser muss mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Ist auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung eine Beschlussfähigkeit für eine vorgesehene Satzungsänderung nicht gegeben, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einberufen werden, in der für eine Satzungsänderung die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden genügt.

§ 11

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, die durch eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt werden.
- (2) Der Verein erhält seine weiteren Mittel durch Spenden oder sonstige Zuwendungen von interessierten Unternehmen, Vereinen, Behörden, Stiftungen oder einzelnen Personen, die seine Aufgaben und Ziele fördern.

§ 12

Die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 13

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins irgendwie geleistete Sacheinlagen oder Zahlungen nicht zurück.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke i.S. § 2 dieser Satzung.

Beitragsordnung des Tumorzentrums Bonn e.V.

§ 1

Alle Mitglieder des Tumorzentrums, die natürliche Personen sind, zahlen einen jährlichen Beitrag von 65,- €, ermäßigt 32,50 €.

Beiträge sonstiger Mitglieder, insbesondere von juristischen Personen, werden vom Vorstand im Einvernehmen mit diesen festgelegt.

§ 2

Die Beiträge werden jährlich erhoben und im Jahr 1992 am 31.10. sowie in den Folgejahren jeweils am 31.03. fällig.

Den vollen Jahresbeitrag zahlen alle Mitglieder, die am 01.01. eines jeden Jahres die Mitgliedschaft besitzen. Tritt ein Mitglied während des Jahres aus, wird der Beitrag für jeden begonnenen Monat der Mitgliedschaft fällig.

Die Beiträge sind bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet, zu zahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen bzw. - auch teilweise – einen Erlass aussprechen.

§ 3

Beiträge werden erstmals für das Jahr 1992 erhoben. Für dieses Jahr wird für alle Mitglieder, die am 01.01.1992 die Mitgliedschaft besaßen, der volle Beitrag fällig.